

## Unterrichtung

Der Präsident  
des Niedersächsischen Landtages  
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 21.03.2011

### Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2008

#### Privatisierung der Hafenwirtschaft ändert nichts an deren Zuschussbedarf

**Beschluss** des Landtages vom 10.11.2010 (Nr. 33 der Anlage zu Drs. 16/2941)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt zur Kenntnis, dass

- der seit 2007 im Landeshaushalt ausgewiesene Betriebskostenzuschuss für die Niedersachsen Ports GmbH und Co. KG (NPorts) nicht ausreicht, um den tatsächlichen Liquiditätsbedarf zur Erfüllung des laufenden Betriebs zu decken,
- das mit der Gründung von NPorts verfolgte Ziel, den Zuschussbedarf für den laufenden Betrieb in den niedersächsischen Häfen kontinuierlich zu senken und mittelfristig ohne Zuschüsse auszukommen, bisher nicht erreicht wurde,
- NPorts die Entgelte für ihre Häfen bisher nicht auf ein kostendeckendes Niveau angehoben hat.

Er erwartet, dass die Landesregierung die Zuschüsse für NPorts entsprechend den Vorschlägen des Landesrechnungshofs transparent in ihren Haushaltsplanentwürfen ausweist.

Der Ausschuss erwartet weiterhin, dass NPorts für ihre Häfen kostendeckende Entgelte ermittelt und unter der Berücksichtigung der Marktbedingungen festsetzt.

Er fordert die Landesregierung auf, bis zum 31.03.2011 über das Veranlasste zu berichten.

#### Antwort der Landesregierung vom 21.03.2011

Transparente Ausweisung der Zuschüsse im Haushaltsplan

Die Landesregierung ist der Empfehlung des LRH gefolgt, und hat bereits im Haushalt 2011 eine geänderte Zuordnung der investitionsnahen Erhaltungsaufwendungen zu den Betriebskosten vorgenommen. Zu diesem Zweck wurden 6,8 Mio. Euro von Kapitel 08 30 Titel 891 62-5 (Zuschüsse für Investitionen) zu Titel 682 62-7 (Betriebskostenzuschüsse) verlagert.

Des Weiteren wird in den Erläuterungen zum Titel 682 62-7 dargestellt, auf welche Aufgaben sich die bei diesem Titel veranschlagten Haushaltsmittel aufteilen.

Ermittlung kostendeckender Entgelte unter Berücksichtigung der Marktbedingungen

Bei den von NPorts erhobenen Entgelten handelt es sich um privatrechtliche Entgelte mit folgendem Ursprung:

- Flächennutzungsentgelte (z. B. Mieten, Pachten),
- Suprastrukturentgelte (z. B. Krangeld, Lagergeld),
- Sonstige Dienstleistungsentgelte (z. B. Entsorgung, Lotsabgabe),
- Hafeninfrastrukturentgelte (z. B. Hafengeld, Kajegeld).

Die Kalkulation der Entgelte erfolgt auf folgender Basis:

#### Flächennutzungsentgelte

Die Land- und Wasserflächen werden auf der Grundlage des gutachterlich festgestellten Bodenwertes (Verkehrswert) verzinst. Diese vom Gutachterausschuss für Grundstückswerte in Niedersachsen herausgegebene Bodenrichtwertkarte wird anhand der erzielten Kaufpreise für Bauland und landwirtschaftliche Nutzflächen jährlich neu veröffentlicht und liegt flächendeckend für ganz Niedersachsen vor.

Insbesondere im Rahmen der Vergabe von Erbbaurechten werden zum Teil auch Einzelgutachten des Gutachterausschusses eingeholt, um so z. B. eine von NPorts vorgenommene Erschließung oder Herrichtung des Baugrundstücks wertmäßig zu erfassen. Der Verkehrswert aus der Bodenrichtwertkarte stellt bei der Preiskalkulation die Untergrenze dar. In entsprechender Anwendung des § 64 LHO (Anlage 3 - Vergabe von Erbbaurechten) beträgt der Prozentsatz der Verzinsung bei Erbbaurechten 6 %. Bei Miet- oder Pachtgrundstücken werden 7 % zugrunde gelegt. Im Rahmen von Vertragsverhandlungen mit Kunden wird durchaus auch ein Grundstückswert erzielt, der über den Mindestwerten liegt. Für die auf längere Zeit abgeschlossenen Erbbaurechte wird häufig ein im Verlauf der Jahre sich erhöhender gestaffelter Bodenpreis verhandelt. Die Wertsicherung der Entgelte erfolgt über den Verbraucherpreisindex.

Für die Entgeltberechnung bei Wasserflächen wird in analoger Anwendung der Vorschriften des Bundes (VV-WSV 2604) als Verkehrswert grundsätzlich 50 % des Verkehrswertes der Landfläche angesetzt, die mit der Wasserfläche in unmittelbarem wirtschaftlichen/funktionalen Zusammenhang steht. Außergewöhnliche Verhältnisse können ein Abweichen von diesem Regelsatz begründen.

#### Suprastrukturentgelte

Die Kalkulation der Suprastrukturentgelte erfolgt unter der Prämisse, dass mindestens eine Kostendeckung für die erbrachten Leistungen erzielt werden soll. Das heißt konkret, dass z. B. beim Kranbetrieb alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten (Abschreibung, Betriebskosten, Unterhaltungskosten, Fremdfinanzierungskosten und ein Anteil Gemeinkosten) in die Basiskalkulation einfließen. Die Entgelte sind so festgesetzt, dass hiermit bei Grundauslastung alle Kosten gedeckt werden.

#### Sonstige Dienstleistungsentgelte

Die Kalkulation der sonstigen Dienstleistungsentgelte erfolgt ebenfalls unter der Prämisse, dass eine Kostendeckung durch die Entgelterhebung erfolgt. Bei der Kalkulation der Port Security-Entgelte wurden z. B. alle in diesem Zusammenhang bei der Einführung der Port Security-Maßnahmen im Jahr 2004 entstandenen Kosten einschließlich der jährlichen laufenden Aufwendungen (Abschreibungskosten, Unterhaltungskosten, Betriebskosten) bei der Entgeltkalkulation zugrunde gelegt.

Auch die Schiffsabfallentsorgung, der Hafendienst und die Abgabe von Wasser und Strom sind so kalkuliert, dass alle Kosten durch die Entgelte wieder vereinnahmt werden. Bei der Personalgestellung wird ein Stundensatz zugrunde gelegt, der die Personalkosten inklusive Personalnebenkosten und einen Gemeinkostenanteil beinhaltet.

#### Hafeninfrastrukturentgelte

Weltweit erheben die Häfen Hafengeld und Kajegeld bzw. Äquivalente hierzu.

Die Hafentgelte sind historisch und revierbezogen gewachsen. Neben der Orientierung an den großen Wettbewerbshäfen der ARA-Range (Antwerpen, Rotterdam, Amsterdam) spielen auch die örtlichen Reviere eine Rolle bei der Preisbildung.

Emden orientiert sich an den Emshäfen (Leer, Papenburg, Delfzijl, Eemshaven), Brake und Wilhelmshaven orientieren sich an den Weserhäfen (Bremen, Nordenham, Bremerhaven) und Cuxhaven und Stade-Bützfleth orientieren sich an den Elbehäfen (Hamburg, Brunsbüttel). Diese Ausrichtung führt dazu, dass die Hafen- und Kajegelder in einigen NPorts-Häfen voneinander abweichen können.

Hinzu kommt, dass Hafenbaumaßnahmen in nahezu allen Häfen in Europa öffentlich bezuschusst werden, was die Durchsetzung tatsächlich kostendeckender Entgelte für die Nutzung der Häfen zusätzlich erschwert.

Wie oben dargestellt, können die Entgelte für Flächennutzung, Suprastruktur und sonstige Dienstleistungen am Markt in der Regel in einer Höhe durchgesetzt werden, die eine kostendeckende Leistungserbringung ermöglichen. Bei den Hafen- und Kajegeldern ist dies aus den vorgenannten Wettbewerbsgründen im europäischen Kontext derzeit nicht vollständig möglich.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass für den Umschlag der unterschiedlichsten Güter oftmals dieselbe Kaianlage zum Einsatz kommt. Deshalb ist eine gutartbezogene Entgeltkalkulation rein auf Kostenbasis für einzelne Kaianlagen nicht möglich. So werden beispielsweise in Brake am Niedersachsenkai derzeit Windkraftanlagen als Projektladung mit Kajegeld in Höhe von 3,55 Euro/t und Getreide/Futtermittel mit einem Kajegeld in Höhe von 0,29 Euro/t umgeschlagen.

Aus diesem Grund wendet NPorts für die Kalkulation der Hafeninfrastruktur entgelte eine Mischkalkulation an. Bei allen neu verhandelten Verträgen werden hierbei marktübliche Entgelte festgesetzt.